Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Grundlagen
Alkohol

Bereich Alkohol Dezember 2024

Merkblatt

Herstellung von trinkfertigen Cocktails

1 Allgemeines

Vorgemixte, trinkfertige Cocktails, sogenannte Ready-to-Drink-Produkte, werden oft mit bereits versteuertem Ethylalkohol hergestellt. Trotzdem kann es sein, dass Spirituosensteuern geschuldet sind. Dies ist dann der Fall, wenn dem Getränk neben Ethylalkohol weitere alkoholische Getränke wie etwa Bier oder Wein beigemischt werden und dadurch der Alkoholgehalt des Endprodukts steigt.

Je nachdem, wie viel Zucker dem Getränk beigemischt wird, kann dies ebenfalls steuerliche Auswirkungen haben.

2 Besteuerung

Produkte, die Ethylalkohol in jeglicher Form enthalten, unterliegen der Spirituosensteuer. Nach Artikel 17 Alkoholverordnung berechnet sich die Spirituosensteuer nach dem Gesamtalkoholgehalt eines Produktes.

Je nach Zuckergehalt und Alkoholgehalt kann es zudem sein, dass ein Getränk in die Kategorie der Alcopops fällt und somit der Sondersteuer von CHF 116.- pro Liter reiner Alkohol unterliegt. Die Kriterien für die Einstufung als Alcopop sind in Artikel 23bis Absatz 2bis Alkoholgesetz geregelt.

3 Meldepflicht

Auch wenn für die Herstellung von Ready-to-Drink-Produkten bereits versteuerter Ethylalkohol verwendet wird, ist deren Herstellung dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Bereich Alkohol, zu melden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn dieser mit Getränken aus vergorenem Alkohol (z. B. Bier oder Wein) gemischt wird oder bei Zugabe von Zucker.

4 Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Grundlagen
Bereich Alkohol
Alkoholmarkt
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

alkohol@bazg.admin.ch

Tel. +41 (0)58 462 65 00